
Jahresabschluss

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds,
Klagenfurt am Wörthersee

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017,
Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

Passiva

	31.12.2017		31.12.2016			31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen					A. Negatives Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Zuschuss Land Kärnten		1.200.000.000,00		1.200.000
Software		887,00		3					
II. Sachanlagen					II. Bilanzverlust		-2.583.922.999,88		-2.925.313
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-					davon Verlustvortrag	-2.925.312.547,56		0	
ausstattung		21.482,00		1			-1.383.922.999,88		-1.725.313
III. Finanzanlagen					B. Investitionszuschüsse		22.369,00		4
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		2.926.388.169,29		6.354.974					
		2.926.410.538,29		6.354.978	C. Rückstellungen				
					sonstige Rückstellungen		8.883.385,82		309
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	202.501,78		2.356	
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		6.911,07		1.213	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.301.491.725,00		8.080.205	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0		1. Nullkupon-Anleihe		1.006.366.446,97		7.471.640
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		0	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		259.532,36		1.370	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.006.366.446,97		7.471.640	
		266.443,43		2.583	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		179.470,82		1.305
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	179.470,82		1.305	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					3. sonstige Verbindlichkeiten		3.295.148.308,99		609.616
					davon aus Steuern	14.333,17		2	
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.697,79		2	
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	23.030,96		1.051	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.295.125.278,03		608.565	
							4.301.694.226,78		8.082.561
		2.926.676.981,72		6.357.561			2.926.676.981,72		6.357.561

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.036,73		15
b) übrige		350.305.756,73		87.741
		<u>350.306.793,46</u>		<u>87.756</u>
2. Personalaufwand				
a) Gehälter		-273.587,71		-21
b) soziale Aufwendungen		-48.598,78		-6
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-3.358,80		0	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-43.532,88		-6	
		<u>-322.186,49</u>		<u>-27</u>
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		-10.232,96		-2
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.172.014,05		-13.779
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4		<u>346.802.359,96</u>		<u>73.948</u>
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.610.188,45		0
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		55.348.452,57		0
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-58.069.331,68		-2.987.490
<i>davon Abschreibungen</i>	-46.705.176,66		-2.987.490	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.302.108,17		-11.771
10. Zwischensumme aus Z 6 bis 9		<u>-5.412.798,83</u>		<u>-2.999.261</u>
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 10)		<u>341.389.561,13</u>		<u>-2.925.313</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-13,45		0
13. Ergebnis nach Steuern		<u>341.389.547,68</u>		<u>-2.925.313</u>
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u>341.389.547,68</u>		<u>-2.925.313</u>
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.925.312.547,56		0
16. Bilanzverlust		<u>-2.583.922.999,88</u>		<u>-2.925.313</u>

ANHANG
31. Dezember 2017
KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS
Völkermarkter Ring 21- 23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Allgemeine Angaben

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden und zum anderen um eine im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich.

Nachdem beim Finanzanlagevermögen im Bereich der Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG im Geschäftsjahr 2016 Abschreibungen auf Basis der voraussichtlichen Verwertungserlöse in Höhe von EUR 2.978.040.073,55 vorgenommen wurden (Klasse A-Schuldtitel auf 63,8 % und Klasse B-Schuldtitel auf 0 %), erfolgte im Jahr 2017 aufgrund des FMA-Mandatsbescheides vom 02.05.2017 eine Bewertung der Klasse A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel bzw. Klasse B-Schuldtitel weiterhin mit 0 %. Daraus ergeben sich im Geschäftsjahr 2017 Zuschreibungen in Höhe von EUR 55.348.452,57 sowie eine Abschreibung auf CHF-Wertpapiere in Höhe von EUR 24.685.464,96.

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich im Jahr 2017 ein Abwertungsbedarf von EUR 22.019.711,71 (31.12.2016: TEUR 9.449).

Im Juli 2017 fand eine Zwischenausschüttung der HETA ASSET RESOLUTION AG in Höhe von EUR 4.415.777.999,98 statt. In Höhe dieses Erlöses wurde ein Buchwertabgang bei den Finanzanlagen erfasst.

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 4.610.134,65 (31.12.2016: TEUR 0) hinzuaktiviert.

Übernahme von Kosten

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (nunmehr ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes) auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt.

Negatives Eigenkapital

Der Fonds weist zum 31.12.2017 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -1.383.922.999,88 (31.12.2016: TEUR - 1.725.313) aus. Das negative Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR -2.583.922.999,88 zusammen.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass

- a. die ABBAG-Maßnahme IV gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme IV kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;
- b. die ABBAG-Maßnahme III gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme III kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht;

c. die ABBAG-Maßnahme II gegenüber der ABBAG-Maßnahme I nachrangig ist und in dem Umfang und für jene Dauer insolvenzrechtlich nachrangig gestellt wird (§ 67 Abs. 3 IO), als diese nicht mehr den erwarteten Erträgen und Eingängen aus der Verwertung der Schuldtitel entspricht und wegen der nachrangig gestellten Forderungen kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und insoweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind.

Vorrangig rückzahlbar ist lediglich die ABBAG-Maßnahme I in Höhe von EUR 4,588 Mrd. Aufgrund des voraussichtlichen Verwertungserlöses (64,4 % bei Klasse A-Schuldtitel, 0 % bei Klasse B-Schuldtitel) ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass dieser Betrag auf jeden Fall beglichen werden kann.

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2017	Zuführung	Auflösung	Stand am 31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro
Immaterielle Vermögens- gegenstände	2.662,00	0,00	1.775,00	887,00
Sachanlagen	1.136,00	28.525,40	8.179,40	21.482,00
SUMME	3.798,00	28.525,40	9.954,40	22.369,00

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen die Rückstellungen für Ausgleichszahlungen an Gläubiger, die das Angebot nicht angenommen haben (sog. "Hold-Outs") in Höhe von EUR 8.776.000,00 (31.12.2016: EUR 0,00), D&O-Versicherung in Höhe von EUR 62.236,93 (31.12.2016: EUR 87.644,33), die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Rechts- und Beratungskosten, Funktionsgebühren sowie andere für ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

Verbindlichkeiten

Die Gesellschaft weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.301.490.226,15 (31.12.2016: TEUR 8.080.206) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.006.366.446,97 (31.12.2016: TEUR 7.471.640), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen.

Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen im Wert von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft, wovon EUR 6.125.773.595,03 das Jahr 2017 betreffen.

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Aufzinsung in Höhe von EUR 11.770.667,48, wobei die Verzinsung auf Basis des zum 31.12.2016 offenen Anleihenbetrages ermittelt wurde. Mit Beendigung der Rückkaufphase mit 30.05.2017 steht der endgültig offene Anleihebetrag fest und wurde somit die Verzinsung auf diesen Betrag angepasst.

Der Aufzinsungsbetrag für den Zeitraum 01.01.-31.12.2017 beträgt EUR 7.302.002,40 und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen wird.

Aus dem Rückkauf der Nullkupon-Anleihen im Zeitraum 01.01.-31.12.2017 hat sich eine Ertrag in Höhe von EUR 336.605.560,56 (2016: TEUR 79.030) ergeben, welcher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen übrige ausgewiesen wird. Der Ertrag ergab sich daraus, dass die Nullkupon-Anleihe zu 90 % emittiert wurde, der Kurs im Zeitraum des Rückkaufs (Jänner bis Mai 2017) allerdings unter 90 % gefallen ist.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden folgende Positionen ausgewiesen:

	2017	2016
	EUR	EUR
ABBAG Maßnahme I Rückkauf Nullkupon-Anleihe	148.222.000,02	594.320.358,50
ABBAG Maßnahme II Rückkauf Nullkupon-Anleihe	2.167.925.949,45	0,00
ABBAG Maßnahme II Bundesanleihe	973.938.664,89	0,00
Verkäufer KA-F Nullkupon-Anleihe	0,00	9.243.840,90
ABBAG Maßnahme III	5.037.164,82	5.001.164,82
Verbindlichkeit ABBAG aus Umsatzsteuer	0,00	1.046.149,20
Übrige Verbindlichkeiten	24.529,81	4.741,23
GESAMT	3.295.148.308,99	609.616.254,65

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 23.030,96 (31.12.2016: EUR 4.155,83) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam sind.

Pfandverträge

Gemäß Pfandbestellungsvertrag I vom 07.10.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT371000031005025002
 ÖKB AG AT191000031005025035
 ÖKB AG AT131000031005025046
 ÖKB CSD AT301080083003000402
 ÖKB CSD AT901080083003000583
 ÖKB CSD At961080083003000572
 ÖKB AG AT201000031150000053
 ÖKB AG AT141000031150000064
 ÖKB AG AT081000031150000075
 ÖKB CSD AT881080083003000619
 ÖKB CSD AT841080083003000594
 ÖKB CSD AT941080083003000608
 ÖKB AG AT311000031005025013
 ÖKB AG AT321000031150000031
 ÖKB AG AT261000031150000042
 ÖKB CSD AT441080083003000538
 ÖKB CSD AT111080083003000550
 ÖKB CSD AT381080083003000549

KAF-Rückkauf-Depot Nr. 205500
KAF-Sperr-Depot Nr. 205600
KAF-Umtauschangebot-LF-Depot Nr. 205200
Baranbot-Depot Nr. 206300
wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag I vom 07.10.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 07.10.2016). (Datum des Buchvermerkes 12.10.2016).

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024
ÖKB AG AT651000031150000019
ÖKB AG AT381000031150000020
ÖKB CSD AT621080083003000505
ÖKB CSD AT561080083003000516
ÖKB CSD AT501080083003000527
KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400
KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) u. Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016). (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

Eventualverbindlichkeiten

Agentenanspruchs-Kosten: Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	21.544,44	107.722,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	59.300,88	296.504,40

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Während des Geschäftsjahres vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 waren durchschnittlich 3 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 31.12.2017 waren 5 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	2017	2016
Arbeiter	0	0
Angestellte	3	1

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Mag. Hans Schönegger
Mag. Ulrich Zafoschnig

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)
Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)
Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA
Dkfm. Dr. Heimo Penker
MMag. Dr. Michael Michor

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

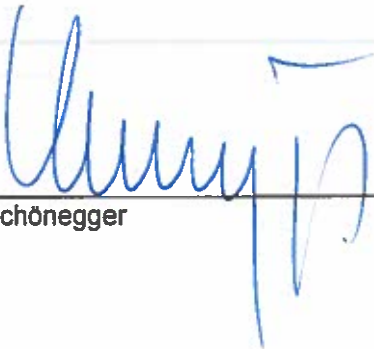
Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Geschäftsjahr betragen EUR 15.330,00 (2016: EUR 27.931,68)

Aufwendungen (brutto) für alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2017	EUR 12.000,00
Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2017	EUR 10.668,00
Sonstige Bestätigungsleistungen	<u>EUR 4.888,80</u>
	EUR 27.556,80

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2018

KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS
Der Vorstand:



Mag. Hans Schönegger



Mag. Ulrich Zafošchig

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software	4.872,00	0,00	0,00	4.872,00	2.210,00	1.775,00	0,00	0,00	3.985,00	887,00	2.662,00
Sachanlagen											
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	1.704,96	28.803,96	278,56	30.230,36	568,96	8.457,96	278,56	0,00	8.748,36	21.482,00	1.136,00
Finanzanlagen											
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	9.342.463.547,89	978.548.799,54	6.181.467.043,89	4.139.545.303,54	2.987.489.454,07	46.705.176,66	1.765.689.043,91	55.348.452,57	1.213.157.134,25	2.926.388.169,29	6.354.974.093,82
	9.342.470.124,85	978.577.603,50	6.181.467.322,45	4.139.580.405,90	2.987.492.233,03	46.715.409,62	1.765.689.322,47	55.348.452,57	1.213.169.867,61	2.926.410.538,29	6.354.977.891,82

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

278,56

278,56

278,56

278,56

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KA-F) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium (Bestellungsdatum 17.11.2015) und der Vorstand (mit Beschluss des KA-F-Kuratoriums vom 02.12.2015, mit Wirkung ab dem 03.12.2015) bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezug habenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

Am 18.05.2016 hat die Republik Österreich mit bestimmten HETA-Gläubigern ein sogenanntes „Memorandum of understanding“ geschlossen, um im Rahmen von durch den KA-F zu legenden Angeboten eine Lösung für Ansprüche von HETA-Gläubigern herbeizuführen, damit eine geregelte HETA-Abwicklung erfolgen kann und um mögliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft zu verhindern.

Die Angebote wurden mit einer höheren Quote als der nach den gesetzlichen Bestimmungen nach notwendigen angenommen. Gemäß § 2a Abs. 6 Ziffer 1 FinStaG hat das zuständige Landesgericht als Außerstreitgericht mit Beschluss vom 10.10.2016, 6 Nc 3/16f folgende Quoten festgestellt:

- Schuldtitel Klasse A: 99,55%
- Schuldtitel Klasse B: 89,42%
- Gesamt: 98,71%

Damit wurde die vom Gesetz geforderte qualifizierte Mehrheit von zumindest 2/3 des kumulierten Gesamtnominales der von allen Angeboten erfassten Schuldtitel nach § 2a Abs. 4 Ziffer 2 FinStaG erreicht bzw. überschritten.

Innerhalb der vorgesehenen Fristen hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds die notwendigen Maßnahmen zum in den Angeboten vorgesehenen Umtausch der angebotsgegenständlichen Schuldtitel vorbereitet und umgesetzt. Am 12.10.2016 wurde seitens des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Volumen von EUR 10.303.878.812 begeben und an der Frankfurter Börse notiert.

Nach Ablauf der vorgesehenen sogenannten „Behaltdauer“ konnten die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds an diesen zurückverkauft werden. Die Ermittlung des Preises erfolgte nach bestimmten und täglich neu berechneten Rückkaufswerten. Die Rückkaufphase endete am 30.05.2017. Die Rückkäufe wurden nach einem detailliert geplanten und mit allen Beteiligten abgestimmten Prozedere abgewickelt, welches auch einer entsprechenden internen Kontrolle unterlag.

Bis zum 30.05.2017 wurden Nullkupon-Anleihen zum Nominalbetrag iHv EUR 9.195.556.007,00 (Bilanzkurs 90 - EUR 8.276.000.406,30) zu einem Preis iHv EUR 7.860.365.178,13 zurück gekauft.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F

Ertragslage

Die Erträge des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten und der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, aus Erträgen aus Kursdifferenzen aus der vom KA-F begebenen Nullkupon-Anleihe sowie der Aufwertung der HETA Wertpapiere laut FMA Bescheid zusammen

Bei den Zuschüssen iHv rd. EUR 3,4 Mio. handelt es sich um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Die Erträge aus Rückkäufen iHv rd. EUR 336 Mio., aus der vom KA-F begebenen Nullkupon-Anleihen, ergeben sich aus dem Ausgabekurs und den täglich berechneten Rückkaufkursen, welche bis zum Ende der Rückkaufperiode (30.05.2017) unter dem Ausgabekurs lagen. Des Weiteren ergeben sich noch Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe der Republik Österreich in der Höhe von EUR 4,6 Mio. Weiters kam es zu einer Aufwertung der HETA Wertpapiere von 63,8% auf 64,4% laut FMA Bescheid. Hierbei kam es zu einer Zuschreibung in der Höhe von rd. EUR 55 Mio. bzw. Abschreibung von CHF-Wertpapieren in der Höhe von rd. EUR 25 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 3,2 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten (rd. EUR 116 Tsd.), Versicherungen (rd. EUR 838 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 2 Mio.) und sonstigen Aufwendungen (rd. 200 Tsd.) zusammen. Anzumerken ist auch, dass der KAF aufgrund von Umstrukturierungen seit 01.08.2017 5 Mitarbeiter beschäftigt, wobei der Compliance Officer bereits seit 17.08.2016 beim KAF beschäftigt war. Deswegen ergibt sich eine Steigerung der Personalkosten, welche vom Land Kärnten getragen werden.

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen belaufen sich auf rd. EUR 58,1 Mio. Diese resultieren aus Fremdwährungsbewertungen von rd. EUR 22 Mio., Abschreibungen von rd. EUR 24,7 Mio. sowie Aufwendungen für die Hold Outs in der Höhe von rd. EUR 11,4 Mio. Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 7,3 Mio.

In Summe ergibt sich zum 31.12.2017 ein Jahresüberschuss iHv rd. EUR 341 Mio.

Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten bzw. die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KA-F bei den beiden Rechtsträgern angefordert.

Mit Stichtag 31.12.2017 verfügte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds über liquide Mittel iHv rd. EUR 260 Tsd.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist per 31.12.2017 eine Bilanzsumme iHv EUR 2,9 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 2,93 Mrd., sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 260 Tsd. zusammen.

Das Eigenkapital ist zum Stichtag 31.12.2017 mit rd. EUR -1,38 Mrd. negativ. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -2,58 Mrd. zusammen. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor, da laut Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass die unterschiedlichen Maßnahmen nachrangig gestellt sind und aus diesem Grund kein insolvenzrechtlicher Tatbestand besteht. Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und soweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind. Vorrangig rückzahlbar ist lediglich die ABBAG-Maßnahme I in Höhe von EUR 4,588 Mrd. Aufgrund des voraussichtlichen Verwertungserlöses (64,4% bei Klasse A-Schuldtitel, 0% bei Klasse B-Schuldtitel) ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass dieser Betrag voraussichtlich beglichen werden kann.

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf rd. EUR 4,3 Mrd, welche sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

- aus Lieferungen und Leistungen	rd.	EUR 0,1 Mio.
- KA-F Nullkupon-Anleihen	rd.	EUR 1,0 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 1	rd.	EUR 0,148 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 2	rd.	EUR 3,14 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 3	rd.	EUR 5,0 Mio.
- ABBAG sonstige	rd.	EUR 0,1 Mio.

Des Weiteren bestehen noch Rückstellungen iHv rund EUR 9 Mio.

II. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen und Risiken des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ist anzumerken, dass die Tätigkeiten und Aufgaben des Fonds im Wesentlichen vorgegeben sind. Dies wird entsprechend den Vorgaben und Verpflichtungen ebenso umfangreiche Umsetzungs- und Kontrolltätigkeiten erfordern.

Im Hinblick auf die Finanzierung des KA-F ist anzumerken, dass es umfassende Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Land Kärnten gibt, wobei der Inhalt dieser Vereinbarungen größtenteils auch auf gesetzlicher Grundlage abgesichert ist.

Risikobericht

Die Tätigkeiten des KA-F unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussosphäre des KA-F liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KA-F tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch im geringen Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Währungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht.

III. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds nicht tätig.

IV. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehaffeten Schuldtitel gem § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

Diese vom KA-F emittierten Anleihen notieren am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KA-F, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde gemeinsam mit den Beratern des KA-F eine Compliance-Richtlinie erstellt.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren. Ein Compliance Bericht 2017 liegt vor und wurde dem Vorstand und dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht.

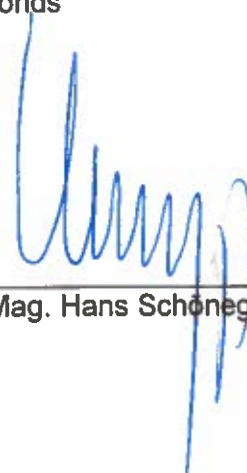
Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2018

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Der Vorstand



Mag. Ulrich Zafoschnig



Mag. Hans Schönegger

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Wir weisen auf die Ausführungen im Anhang zum negativen Eigenkapital hin, die angeben, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 1.383.922.999,88 ausgewiesen wird.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass

- a. die ABBAG-Maßnahme IV gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme IV kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;

- b. die ABBAG-Maßnahme III gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme III kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht;
- c. die ABBAG-Maßnahme II gegenüber der ABBAG-Maßnahme I nachrangig ist und in dem Umfang und für jene Dauer insolvenzrechtlich nachrangig gestellt wird (§ 67 Abs. 3 IO), als diese nicht mehr den erwarteten Erträgen und Eingängen aus der Verwertung der Schuldtitel entspricht und wegen der nachrangig gestellten Forderung kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Die Finanzierung des Fonds, um den Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding) (nunmehr Sondervermögen Kärntner Fonds), Klagenfurt am Wörthersee, als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 2a FinStaG durchzuführen, erfolgt im Wesentlichen durch Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, und dem Land Kärnten. Es ist somit eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln des Fonds gewährleistet.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und soweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Sicherstellung der Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds durchgelesen.

- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalt haben wir unten beschriebenen Sachverhalt bestimmt, der als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren ist.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Wertpapieren des Anlagevermögens

- Sachverhalt

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von EUR 2.926.388.169,29 aus. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden. Einzelne Schuldtitel wurden in fremder Währung emittiert. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Wertpapiere des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Bestehen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr, so ist gemäß § 208 Abs. 1 UGB der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben. Im Geschäftsjahr 2017 wurde aus diesem Sachverhalt eine Zuschreibung in Höhe von EUR 55.348.452,57 sowie eine Abschreibung von CHF-Wertpapieren in Höhe von EUR 24.685.464,96 vorgenommen. Die Zuschreibung/Abschreibung basiert auf dem FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 und sieht eine Bewertung der Klasse-A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % (31.12.2016: 63,8 %) bzw. der Klasse-B-Schuldtitel mit 0 % (31.12.2016: 0 %) vor. Weiters hat im Geschäftsjahr 2017 durch die HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, eine vor Fälligkeit stattgefundene Verteilung von Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Ausmaß von EUR 4.415.777.999,98 stattgefunden. Diese vorzeitige Ausschüttung hat in Höhe dieses Betrages zu einer Reduzierung des Buchwertes der Schuldtitel geführt.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- nachvollzogen, ob der Nominalwert der Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, mit der Bankbestätigung der depotführenden Bank übereinstimmt,
- überprüft, ob die Fremdwährungsbewertung durchgeführt wurde,
- eine Abstimmung des Buchwerts mit dem voraussichtlichen Verwertungserlös gemäß FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 und der sich daraus ergebenden Zuschreibung/Abschreibung durchgeführt,
- die ordnungsgemäße Erfassung der vorzeitigen Rückzahlung auf die einzelnen Schuldtitel geprüft und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen

Auf Grund unseres prüferischen Vorgehens haben wir keine Feststellungen.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang unter Finanzanlagen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und seinem Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

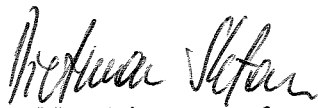
Ergänzung


Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Fonds verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4, Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds).

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Prachner.

Klagenfurt am Wörthersee, den 19. März 2018

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH


Mag. Dietmar Stefan
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gerhard Prachner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.